

Referat zur Fachtagung "Bewährungshilfe im Fokus von Wissenschaft und Praxis"
am 22.01.2015 in Mannheim, Rheinterrassen

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Ich bedanke mich für beim Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg für die Einladung zu dieser Veranstaltung, auch wenn man immer ein wenig Gefahr läuft, der Quotenbewährungshelfer neben all den Professoren zu sein. Aber ich bin wohl weniger als Praktiker hier, - der ich schon länger nicht mehr bin -, sondern mehr als Autor des Buches „Außensicht der Innensicht.“¹, das unter anderem sechs interessante Gespräche mit ehemaligen Kollegen enthält.

Im Folgenden werde ich versuchen, dieses 180 Seiten starke Buch zusammen zu fassen und 60 Jahre Berufsgeschichte in 45 Minuten zu komprimieren und zu analysieren. Das wird nicht vollständig gelingen können. Insofern empfehle ich das Buch zur Lektüre. Ich bin aber sicher, dass es ebenso wenig zum Standardwerk der Bewährungshelfer werden wird wie Kurzes Untersuchung „Soziale Arbeit und Strafjustiz“² aus dem Jahr 1999. Es wird für meinen Geschmack bei den Bewährungshelfern ein wenig zu wenig gelesen und auch nachgelesen.

Die Vergangenheit ist der Baumeister unserer Gegenwart und Antriebskraft unserer Handlungen, selbst wenn wir eigentlich nichts als Zukunft im Kopf haben.

„...Straffälligenhilfe speist sich von ihren Anfängen her aus verschiedenen altruistischen³ oder religiösen Quellen. Sie ist in ihren verschiedenen Formen als Arbeitsfeld⁴ auch in der zeitgenössischen Sozialarbeit nicht klar voneinander abzugrenzen.

¹ <http://www.amazon.de/Au%C3%9Fensicht-Innensicht-Bew%C3%A4hrungshilfe-Erinnerung-Bew%C3%A4hrungshelfer/dp/3924570256>

² <http://www.amazon.de/Soziale-Arbeit-Strafjustiz-Bew%C3%A4hrungshilfe-F%C3%BChrungsaufsicht/dp/3926371420>

³ „Altruismus (von alter, der andere): Gegensatz zum Egoismus (s. d.), zur Selbstsucht, bedeutet Uneigennützigkeit, Denken an und Handeln für anderer Wohl, Selbstaufopferung im Sinne des Christentums“ (Eisler, Rudolf: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 1904).

⁴ Vgl. Reiners, BewHi 3/2005, 285.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Bewährungshilfe bestand bei den sog. Freien Trägern der Wohlfahrtshilfe im Bereich Straffälligenhilfe eine klare Abgrenzung. Nämlich durch die jeweilige Konfessionszugehörigkeit und den daraus abgeleiteten unterschiedlichen Konzepten. Die machten sich bis in die 60er Jahre hinein auch an der Überzeugung fest, dass Helfer und Klient für einen optimalen Hilfeprozess der gleichen Konfession angehören sollten.“⁵

An das Jahr 1964 erinnert sich der Bewährungshelfer a.D. Peter Kühnel so:

„...Nach zwei Vorstellungsgesprächen in Stuttgart, zunächst beim Landgerichtspräsidenten und dann vor einer Kommission im Justizministerium (in Baden-Württemberg war das damals so geregelt, dass sowohl das Innen- als auch das Sozialministerium bei der Einstellung eines Bewährungshelfers mitzureden hatten) hatte ich zwar eine Zusage bekommen, aber man wollte mich zum Landgericht Heidelberg haben, und ein Kollege, der sich für Heidelberg beworben hatte, sollte nach Stuttgart. Der Grund: Er war katholisch und ich evangelisch, und man brauchte in Heidelberg einen evangelischen und in Stuttgart einen katholischen Bewährungshelfer.

Der damals maßgebliche JGG-Kommentar (Potrykus) gab nämlich vor, evangelische Probanden sollen von einem evangelischen Bewährungshelfer betreut werden und das galt entsprechend für die katholischen Probanden. Wie gesagt, das war immerhin schon das Jahr 1964.“⁶

Später festigte sich diese konfessionelle Bindungswirkung in der Betreuung eigener, also evangelischer oder katholischer Fachschulen und später Fachhochschulen, die noch heute existieren.

Wenn die Sozialarbeit jemals eine Wissenschaft werden will, dann erst, wenn ihre Ausbildungsstätten allein und ausschließlich in staatlicher Trägerschaft geführt werden. Es sei denn, es gründen sich demnächst Hochschulen für katholische Physik, oder wir erleben die Eröffnung der evangelischen Hochschule für angewandte Ingenieurwissenschaften. Das geschieht jedenfalls eher, als die Katholische Hochschule für Sozialarbeit in Köln mir als nicht Konfessionsgebundenen einen Lehrauftrag erteilen kann.

Erst 1990 hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) gegründet. Der Zusammenschluss umfasste die Arbeit der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritäti-

⁵ Außensicht der Innensicht, S.21.

⁶ Außensicht der Innensicht, Kühnel, S.123

scher Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden und der DBH, und sollte durch einheitliches Vorgehen insofern Gewähr für eine starke Gewichtung innerhalb der Kriminalpolitik bieten.“

Aber die Ausgangslage war eben in der Anfangsphase der Einrichtung einer von hauptamtlich Tätigen geleiteten und gesetzlich geregelten Bewährungshilfe eine andere. Eine konfessionsfreie und deren Anfänge lagen in den sog. Godesberger Gesprächen, die etwa seit 1950 in der Privatwohnung des Oberlandesgerichtspräsident a.D. Lingemann in Bad Godesberg stattfanden. Daran haben neben Juristen, und interessierten Wissenschaftlern auch Sozialarbeiter, bzw. Fürsorger teilgenommen.

Man war umgetrieben von dem Gedanken, wie man auf die jugendlichen Straftäter angemessener reagieren könnte, auf deren Rechtsempfinden sich das dritte Reich und der Zweite Weltkrieg besonders nachteilig ausgewirkt hatte. War es eben noch für das Überleben der Familie notwendig, dass der Jugendliche die Fähigkeit entwickelte, Sachen „organisieren“ und - notfalls auch unter Anwendung von Gewalt - heil nach Hause bringen zu können, war das nun eine Straftat, die eine Verurteilung und die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nach sich zog.

Immer wieder wurde die Frage aufgeworfen, wie man ein rechtliches Instrumentarium schaffen konnte, das zwar die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorsah, dem jugendlichen und heranwachsenden Straftäter aber die Möglichkeit bot, sich durch eine bestimmte Zeit des Wohlverhaltens den Erlass der Strafe verdienen zu können.

Wie gesagt: An den Godesberger Gesprächen waren auch in der Strafrechtspflege tätige Fürsorger beteiligt, die aber nicht durch Publikationen oder andere Aktionen den Gedanken der Bewährungshilfe in auffälliger Weise vorangetrieben haben. Insofern sind ihre Namen auch nicht überliefert.

Als Väter der Bewährungshilfe in Deutschland gelten insofern: Der Oberlandesgerichtspräsident a.D. Lingemann, der Landgerichtsdirektor a.D. Clostermann und der im Bundesministerium der Justiz tätige Jurist Alfons Wahl.

Ludwig Clostermann, geboren 1884, publizierte den Gedanken einer Strafaussetzung zur Bewährung unter Mitwirkung von hauptamtlichen Bewährungshelfern in Fachzeitschriften und hielt dazu viele Vorträge, und Alfons Wahl nutzte beharrlich

seine Einflussmöglichkeiten im Bundesministerium der Justiz. So erreichten sie im Juli 1951, dass aus den Mitteln des Bundesjustizministeriums im Rahmen einer experimentellen praktischen Versuchsreihe eine überregionale Fördermaßnahme für straffällige Jugendliche und Heranwachsende finanziert wurde. In ihr sollten Erfahrungswerte für die geplante gesetzliche Verankerung der Strafaussetzung zur Bewährung unter Beiordnung eines Bewährungshelfers gewonnen werden.

Es mag dem juristischen Hintergrund der Initiatoren geschuldet sein, dass in der ersten Versuchsreihe 1951 die Bewährungshelfer zunächst an die örtlichen Jugendgerichte angebunden werden sollten. Das war in Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart der Fall, wo jeweils 2 Bewährungshelfer ihre Tätigkeit aufnahmen.

Sie sollten mindestens 26 Jahre alt sein (später fiel dann diese Altersbegrenzung) und sollten mindestens zwei Jahre in einem anderen Beruf gearbeitet haben. Unter den von mir Interviewten waren ein Werkzeugmacher mit Meisterbrief, ein Bäcker und Konditor, ein Chemielaborant und ein Werkzeugmacher. Das waren sie, bevor sie eine Fürsorgerausbildung begonnen haben, die bei einigen zu schneller Karriere geführt hatte. Einer war Geschäftsführer des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM), ein anderer hauptamtlicher Geschäftsführer der Katholischen Jugend.

Die haben also was riskiert, als sie diese Positionen aufgaben und an der Versuchsreihe teilnahmen, denn die Sache Bewährungshilfe hätte ja auch schief gehen können. Das galt auch für die 7 Bewährungshelfer, die für die zweite Versuchsreihe ab 1952 ausgesucht worden waren.

Jetzt erprobte man deren Anbindung an die Jugendämter, was in Delmenhorst, Dortmund, Duisburg, Hamburg und München geschah. Der rechtliche Rahmen ihrer Tätigkeit war die Strafaussetzung im Wege der Gnade, da es eine gesetzliche Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung ja eben noch nicht gab. Die trat erst am 1.10.1953 mit der entsprechenden Regelung im Jugendgerichtsgesetz in Kraft und dem folgte zum 1.1.1954 eine analoge Regelung im Strafgesetzbuch.

Die ersten Bewährungshelfer waren noch Angestellte des Vereins Deutsche Bewährungshilfe mit Sitz in Bad Godesberg. Ludwig Clostermann, der 1951 schon 67 Jahre alt war, war an ihrer Auswahl beteiligt und alle Berichte der Bewährungshelfer an die Gerichte liefen zunächst bei Clostermann auf, der sie analysierte, kritisierte und supervisionierte. Das Archiv der Deutschen Bewährungshilfe, die inzwischen ihren Sitz

in Köln hat, ist voller solcher Belege. Diese Zeitdokumente – etwa im Rahmen einer Promotion - zu sichten, würde sich lohnen. Der Titel der – inzwischen verschollenen – Dissertation von Dr. Helmut Kohl lautete: "Die politische Entwicklung in der Pfalz und das Wiedererstehen der Parteien nach 1945". Da sollte die Geschichte der Bewährungshilfe doch endlich auch Gegenstand einer Promotion und der Wissenschaft sein.

Das Bundesministerium der Justiz war 1951 nicht in der Lage, die notwendigen Anstellungsverträge abzuschließen und die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die mit der Durchführung der Versuchsreihe verbunden waren. Seit 1917 bestand bereits die „Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (die heutige DVJJ), in der auch Ludwig Clostermann Mitglied war und in deren Ausschüssen er an der Reform des Jugendgerichtsgesetzes mitgearbeitet hatte. Diese Vereinigung sollte ursprünglich die Betreuung der Versuchsreihe übernehmen. Sie war aber keine juristische Person und kam damit als Empfänger staatlicher Zuwendungen nicht in Frage.⁷

Auf diese Problematik waren Clostermann und Wahl vorbereitet. So wurde mehr notgedrungen zur Koordinierung der bundesweiten praktischen Versuche am 18.7.1951 im Justizministerium, im Dienstzimmer von Alfons Wahl, der Verein Bewährungshilfe Köln e.V. mit Sitz in Bad-Godesberg gegründet, der später in Deutsche Bewährungshilfe e.V. umbenannt wurde. Erster Vorsitzender wurde Lingemann, sein Stellvertreter und Geschäftsführer des Vereins wurde Ludwig Clostermann.

Noch einmal zur Verdeutlichung: Wäre der Vorläufer der heutigen DVJJ seinerzeit ein Verein gewesen, wären die Bewährungshelfer der Versuchsreihe dort angestellt gewesen. Sie wären neben den Jugendrichtern und Jugendgerichtshelfern der kleinere Teil innerhalb der Vereinigung gewesen, und hätten sich innerbetrieblich ihre Reputation erst einmal erwerben müssen.

Ihre Existenzberechtigung wäre wohl nicht so sehr in Frage gestellt gewesen, da man 1923 unter Mitwirkung der Vereinigung mit einer Reform des JGG in Einzelfällen die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen eingeräumt hatte, ohne dies aber mit der Einrichtung von hauptamtlichen Bewährungshelfern zu verbinden. Die begleitenden Maßnahmen waren eher Schutz- und Kontrollmaßnah-

⁷ Vgl. Kerner, DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, BewHi 1/2002, S.11

men im Sinne einer Polizei- und Schutzaufsicht.⁸ Die Jugendlichen konnten sich mit guter Führung in der zwei- bis fünfjährigen Bewährungszeit den Straferlaß verdienen. Das gelang aber in weniger Fällen, als man erwartet hatte.

Es wuchs die Erkenntnis, dass es zwar nicht in allen Fällen nötig sein würde, dem Jugendlichen einen Bewährungshelfer zur Seite zu stellen, in einigen Fällen aber dadurch der Widerruf der Bewährung und damit die erneute Inhaftierung des Betroffenen vielleicht hätte verhindert werden können.

Zu einer Korrektur dieses Versäumnisses konnte es indes dann aber nicht mehr kommen, und weitere Reformbestrebungen wurden in der Folgezeit zunichte gemacht.

Der Jugendgerichtstag 1933 wurde abgesagt und die Nationalsozialisten sorgten für die Rücknahme der geschaffenen Erprobungsmöglichkeiten in Freiheit. In der 1939 erlassenen „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ wurde die Möglichkeit geboten, Rechtsfolgen des Erwachsenenrechts gegen Jugendliche über 16 Jahren anzuwenden und liess so ebenso die Verhängung einer Zuchthausstrafe wie auch die Verhängung der Todesstrafe zu. Das geschah zu ersten Mal schon am 25.10.1939 gegen den 17-jährigen Franz Hintze, und dieses Todesurteil wurde auch umgehend vollstreckt.

Natürlich hatte auch die DVJJ in der Nachkriegszeit ihren Anteil an der Einführung einer Strafaussetzung für Jugendliche und Heranwachsende mit der Beiordnung eines Bewährungshelfers. Die Bewährungshelfer der Versuchsreihen wären dort also wohl mit offenen Armen empfangen worden. Und dort hat vermutlich auch eine Struktur bestanden, die es leicht gemacht hätte, die Bewährungshelfer als neue Fachgruppe einzubinden und deren Probleme und Anliegen nachhaltig zu kommunizieren. Der gerade eben gegründete Verein Bewährungshilfe verfügte über solche Möglichkeiten nicht.

Bei dem rapiden Anwachsen der Bewährungshilfe sah sich der Verein außer Stande, der Anstellungsträger aller Bewährungshelfer zu sein. 1955 gab es bundesweit bereits 66 und 2 Jahre später schon 175 Bewährungshelfer. Es erfolgte die Anbindung an die Jugendämter, - in Stadtstaaten gibt es sie immer noch - und an die Landge-

⁸ (vgl. Sobottka, 1990, S. 4).

richte, was dann zum Standard wurde. Das hieß ja nicht immer, dass man dort gern gesehen war und mit offenen Armen aufgenommen wurde.

Marin Spiess beschreibt das in seiner Erinnerung so:

„...So gab der damalige Direktor des Amtsgerichts Olpe dem Bewährungshelfer Heinz Kühr den wohlgemeinten Rat, seine Tätigkeit im Jugendwohnheim in Olpe nicht endgültig aufzugeben (Er war vor der Einstellung zum hauptamtlichen Bewährungshelfer als Heimleiter im Don-Bosco-Haus in Olpe tätig). Man rechnete allgemein damit, dass der Versuch Bewährungshilfe nach ein oder zwei Jahren gescheitert sei und aufgegeben werden müsste.“⁹

Günter Obstfeld wurde gar bei seinem Dienstantritt am 2.8.1951 vom Vertreter des Jugendrichters, der im Urlaub war, wieder „...nachhause geschickt, weil der nicht wußte, was wir überhaupt am Jugendgericht sollten. Wir wußten ´s selbst auch nicht, und der Anfang war sehr kurios.“¹⁰

Der Bewährungshelfer Kurt Plewe, Amtsantritt im Mai 1956 in Siegen, schreibt in seinen Erinnerungen: „... Nein, es waren keine Widerstände; es war einfach nur ein Desinteresse. Man sah für die Bewährungshilfe keine Chance. „

Aber auch für die Kolleginnen und Kollegen in Essen war die Lage nicht besser: „...Wenn man mal ganz von Anfang an ausgehen soll, dann wußten wir damals überhaupt nicht, wo wir sitzen sollten. Wir hatten weder Stuhl noch Tisch...nur eine Sitzfläche, die wir selbst mitbrachten, keinen Raum, keine Maschinen, kein Material.“¹¹

Vom Bewährungshelfer Lobisch, der am 15.2.1953 in Dortmund angefangen hatte, wird berichtet, dass er die Sprechstunde so lange demonstrativ im Treppenhaus des Jugendamtes abhielt, bis ihm der Dezernent sein eigenes Zimmer zur Verfügung stellte.¹²

Festzuhalten bleibt: Die Bewährungshilfe war in den Anfängen in privater Trägerschaft nämlich in der des Vereins Deutsche Bewährungshilfe.

Dort waren die ersten Bewährungshelfer angestellt und erhielten von dort ihre Marschrouten. Und inhaltlichen Vorgaben.

⁹ Martin Spiess, Rückblick auf 50 Jahre Bewährungshilfe, in : 50 Jahre Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Siegen- Jubiläumsfestschrift (<http://www.bewaehrungshilfe-nrw.de/downloads/jubilaeumsheftendfassung.pdf>)

¹⁰ DBH-Materialien, Nr. 3, S.1

¹¹ DBH-Materialien Nr.3, S.3

¹² Vgl. Staets im Vorwort der DBH-Materialien Nr.3

Auch vor Ort wurden sie in materieller Hinsicht von eigens dafür gegründeten Vereinen unterstützt, den sog. Fördervereinen, die auch oft - wie etwa in Düsseldorf - Verein zur Förderung der Bewährungshilfe hießen, oder heute noch so heißen.

Ohne diese komplementäre Unterstützung, die sich nicht nur auf materielle oder pekuniäre Hilfe beschränkte, wäre die Implementierung der Bewährungshilfe gescheitert. Da blieb dann auch schon mal das Geld aus Bad Godesberg aus und der Bewährungshelfer stand ohne Gehalt da, so dass der Verein zwischenfinanzierte. Oder der Verein stellte das Fahrzeug zur Verfügung, mit dem der Bewährungshelfer die Hausbesuche in seinem weitläufigen Bezirk erledigen konnte.

Als junger Berufsanfänger hätte ich allein nicht die Mittel für die sich über drei Jahre erstreckende Fortbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung aufbringen können. Einen Teil der Kosten hat der örtliche Verein für Bewährungshilfe übernommen. Und er hat später die Kosten für eine erlebnisorientierte Gruppenreise mit Klienten nach Holland übernommen. Wir hätten nicht einmal gewusst, bei welcher Abteilung der Justizverwaltung wir dafür einen Antrag hätten stellen können, konnten aber sicher sein, dass er abgelehnt worden wäre.

Neben dieser materiellen war es aber insbesondere die ideelle Unterstützung der in der Regel sozial hochrangigen Vereinsvorstände, die den Gedanken der Bewährungshilfe propagierten. Ohne die engagierte und unbürokratische Mitwirkung der vielen Fördervereine hätte die Bewährungshilfe in Deutschland nicht die gesellschaftliche Akzeptanz erlangt, die es der Justiz später ermöglichte, sie für sich zu vereinnahmen.

Die Erinnerungen der Bewährungshelfer der Anfangszeit sind durchzogen von Beispielen, die deutlich machen, mit wie wenig Akzeptanz ihnen die Juristen vor Ort zunächst entgegentraten, und sie oft geradezu feindselig begrüßt wurden. Von den eigenen Kollegen übrigens auch.

Kühnel erinnert sich: „Der Mensch, der damals in der Dienststelle das Regime führte, sagte zu mir: „Ich war dagegen, dass Sie diese Stelle kriegen, Sie sind viel zu jung. Von mir haben Sie keine Hilfe zu erwarten.“ Das war mein erster Tag.“¹³

¹³ Außensicht der Innensicht, Kühnel, S. 124

Solidarität sieht anders auch. Mangelnde Solidarität konnte aber auch freundlicher verpackt werden, so wie es der Bewährungshelfer Kastenhuber 1967 in Passau erfuhr:

„...**Reiners:** Gab es denn eine Zielvereinbarung mit dem Kollegen, was man so tut als Bewährungshelfer und als Bewährungshilfe?

Kastenhuber: Nein, nein, das gab's nicht. Der Kollege war nett und hat mich auch nett empfangen, hat aber gesagt, jeder arbeitet so, wie er's für richtig hält...“¹⁴

Natürlich finden sich in der historischen Aufarbeitung der Anfänge in den einzelnen Bundesländern eben auch Hinweise auf Juristen, Richter, Staatsanwälte und Justizminister, ohne deren Engagement für den Gedanken einer Strafaussetzung zur Bewährung und die Arbeit der Bewährungshelfer die Sache auch gescheitert wäre. In NRW etwa war das der Justizminister Dr. Dr. Neuberger, der von 1986 – 1970 amtierte und als Jude in Nazideutschland aus eigener Erfahrung wusste, was es bedeutet, ausgegrenzt zu sein. Auch in anderen Bundesländern gab es aus andern persönlichen Gründen in Juristenkreisen Unterstützer der prosperierenden Bewährungshilfe. Auch ihre Namen und ihre Verdienste könnten mehr gewürdigt werden, wenn es gelingt, das Archiv der Deutschen Bewährungshilfe aufzuarbeiten.

Die Vergangenheit ist der Baumeister unserer Gegenwart und Antriebskraft unserer Handlungen, selbst wenn wir eigentlich nichts als Zukunft im Kopf haben.

Nein, dem ist nicht so, wenn man nichts über seine Vergangenheit weiss. Das ist nämlich das eine, die eigene Geschichte zu bewahren, sie aufzuschreiben und zu tradieren. Erst dann kann sie überhaupt Zukunftswirkung entfalten.

Das andere ist, sie zu evaluieren. Zu analysieren, wo Weichen falsch gestellt wurden und zu prüfen, inwieweit Korrekturen heute noch eine Option sind.

Mit der Implementierung der Bewährungshilfe war verbunden, dass - unbeschadet der natürlich bundesweit geltenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch - die nähere Ausgestaltung der Bewährungshilfe den Bundesländern überlassen blieb. In den Stadtstaaten kam es zu einer Trennung der Bewährungshilfe für jugendliche oder

¹⁴ Außensicht der Innensicht, Kastenhuber, S.135

erwachsene Probanden und die Strukturen entwickelten sich in höchst unterschiedlicher Weise.

Wer etwa schon Koordinatoren hatte, die in ihren Dienststellen auch Vorgesetztenfunktionen ausübten, hatte das Pech der Geburt am falschen Platz, nämlich im falschen Bundesland. Die anderen Bewährungshelfer hielten schon regelmäßige Einladungen zu einer Dienstbesprechung für anmaßend und die Vorgabe einer Tagesordnung gar für übergriffig. Sie lebten mit ihren Federführenden Bewährungshelfern und sonnten sich in der Erkenntnis, ihren Vorgesetzten demokratisch gewählt zu haben. Das war faktisch so aber nirgendwo der Fall.

In Düsseldorf etwa war klar, dass der Kollege Larisch, der 1957 dort als erster Bewährungshelfer angefangen hatte, der Ansprechpartner der Verwaltung blieb und insofern die Dienststelle leitete. Aber er war kein Vorgesetzter.

Die Bewährungshelfer rühmten und freuten sich ihres freien Handelns, das nicht durch Strukturen und Kontrollen eingeschränkt wurde und einem kreativen Individualismus, der sich seine Begründung selber schuf, freien Lauf ließ. Gelegentlich auch einem hedonistischen.

In NRW hat sich 1978 die dortige Justizministerin Donnepp anlässlich des 25jährigen Bestehens der Bewährungshilfe dazu ebenso warnend wie kritisch geäußert. Das wurde auch von dem in Baden-Württemberg tätigen Bewährungshelfer Peter Kühnel wahrgenommen, der sich in seiner Erinnerung dazu im Jahr 2009 so äußert:

„...In dieser Rede gibt es eine Aussage zur rechtsstaatlich bedenklichen mangelnden Kontrolle der Bewährungshelfer. Es ist eine Schlüsselstelle, aber damals hatte ich das noch nicht kapiert und die Bewährungshilfe und die Bewährungshelfer hatten es später immer noch nicht kapiert, dass da ein existenzieller Knackpunkt für das ganze Rechtsinstitut Bewährungshilfe liegt. Was sich im Moment in Baden Württemberg mit der unseligen Übertragung der Bewährungshilfe in private Trägerschaft tut, ist für mich eine Folge der damals verpassten Diskussion.

Später gab es dann einen Hessischen Referentenentwurf über die Struktur der Bewährungshilfe, in dem die Dinge durchformuliert waren, die Frau Donnepp gemeint hatte. Wegen dieses Gesetzentwurfes ging es im Sommer 1976 bei der Bundestagung in Bad Godesberg hoch her.

Reiners: Wegen der Art der Kontrolle?

Kühnel: Nein, es ging um die Hierarchie. Kuhnert – (gemeint ist Doktor Kuhnert, später Professor Kuhnert, der zu dieser Zeit im Justizministerium NRW zuständig für

Angelegenheiten der Bewährungshilfe war. Er war auch Vorstandsmitglied der DBH.) - hat in der ersten Vorstandssitzung nach dieser Bundestagung gesagt, das sei ja eine Stimmung wie im Sportpalast gewesen. Ihm hat das damals gar nicht gefallen, aber uns umso mehr. Allerdings ging uns schon bald danach ein Licht auf, dass nämlich die Kritik der Frau Donepp ernst genommen werden musste und dass sehr schnell etwas geschehen musste. Allerdingens war das im kleinen Kreis. Das reichte nicht. Uns allen hätte ein Licht aufgehen müssen...Uns allen. Allen Bewährungshelfern. Auch der ADB und der DBH, aber in der ADB war das nicht diskutierbar. Außer eben im kleinen Kreis.“¹⁵

Gesagt hatte Frau Donnepp unter anderem das: „... Wenn es Anzeichen dafür gibt, daß die Ihnen übertragene „Herrschaftsgewalt“ – ich gebrauche dieses Wort natürlich in Anführungszeichen – entgegen den Intentionen des Gesetzgebers auf weite Strecken faktisch unkontrolliert bleibt, so muß dies gerade auch wegen der Verantwortung für die betroffenen Verurteilten dazu führen, die Struktur der Bewährungshilfe g r u n d s ä t z l i c h zu überdenken.“

Das haben wir alle nicht geschafft damals, und mich trifft der Vorwurf in besonderer Weise, denn ich war von 1985 bis 1991 5 Jahre im geschäftsführenden Bundesvorstand der ADB, ohne dass sich etwas in dieser Hinsicht geändert hat. Es war schon klar, dass es sinnvoller war, dass wir eine Struktur entwickelten, die eine sachgerechte Kontrolle des beruflichen Handelns enthielt, als wenn Strukturen von denen entwickelt und eingerichtet würden, die von eher sachfremden Überlegungen geleitet waren. Aber keiner wollte damals den Staub aufwirbeln, der sich dann digital auf uns gelegt hat.

(Diese Metapher können Sie an der Stelle noch gar nicht verstehen. Aber bis zu ihrer Entschlüsselung müssen Sie sich noch ein wenig gedulden.)

Die Kollegen warnten vor einem „Englischem Modell“, das uns übergestülpt werden sollte, aber kaum einer war in der Lage, das näher zu erläutern.

Wir sahen uns zu der Zeit (1985 -1991) in der ADB den Vorschlägen von Maelicke für einen Sozialen Dienst ausgesetzt, also der Zusammenfassung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, die wir nicht teilten, weil uns die Begründung für die Notwen-

¹⁵ Außersicht der Innensicht, Kühnel, S. 127

digkeit des Zusammenlegens – etwa zur Verbesserung der Durchlässigkeit - nicht zutreffend schien.

In Düsseldorf habe ich es mit dem Koordinator der Gerichtshilfe an der Kartei der Bewährungshilfe geprüft. Von den seinerzeit 1600 Probanden der Bewährungshilfe war zuvor weniger als 1 Prozent Gegenstand eines Gerichtshilfenauftrags. Das haben wir tatsächlich anhand von Karteikarten geprüft. Wir hatten den Ideen Maelickes aber im Wesentlichen nichts Empirisches entgegenzusetzen.

Als geschäftsführender Vorstand der ADB, deren 6 Mitglieder weit weg von einander in unterschiedlichen Bundesländern agierten, mussten wir ja erst einmal zusammenkommen. Und dann mussten wir das, worüber wir Konsens erzielt hatten und was wir für richtig hielten, ja erst noch im Gesamtvorstand abstimmen. Der bestand aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand und den Sprechern der Landesarbeitsgemeinschaften in damals 11 Bundesländern. Wenn die endlich alle zusammengekommen waren, kam es aber nicht zu einer Entscheidung, sondern die Thematik wurde in den Untergliederungen der Landesarbeitsgemeinschaften, in den Bezirken, zur Diskussion gestellt. Als sich dort dann endlich der letzte Bewährungshelfer aus einem Bergdorf in der Eifel mit seiner Meinung gemeldet hatte und all diese Meinungen wieder den geschäftsführenden Bundesvorstand erreichten, hatte Maelicke längst seine Idee erfolgreich realisiert.

Nein, natürlich ist das so nicht richtig.

Es gibt es gar keine Bergdörfer in der Eifel.

Aber unsere Verbandsstruktur war schlecht. Bestenfalls hätten wir ein privates Faxgerät nutzen können, aber wenn nicht alle eines haben, nutzte eines überhaupt nichts. So mussten wir untereinander Texte und Textentwürfe auf dem langen Postweg verbreiten und dann kann man eben nicht schnell sein.

Das ist ja nun alles überstanden, mit Email und Smartphones ist der Austausch leicht und die ADB könnte Informationen leicht per Newsletter verbreiten. Aber auch, wenn wir diese Möglichkeiten 1990 hätten nutzen können, wären wir an den Folgen der Wiedervereinigung, die nun die zügige Ausbildung von Bewährungshelfern und den schnellen Aufbau einer funktionierenden Bewährungshilfe erforderte, ebenso gescheitert wie damals.

Vielleicht haben wir - und damit meine ich die ADB und die Berufsverbände, aber eigentlich alle Bewährungshelfer – eine große Chance zur Neuordnung der Bewährungshilfe verpasst. 1991 war nicht 1951, aber es war ein Neubeginn mit neuen Pionieren, von denen ich nichts weiß, und die Kollegen herzlich auffordere, darüber – in der Zeitschrift Bewährungshilfe oder anderswo – zu berichten, damit sie nicht vergessen werden.

Was uns und unseren Verbänden damals neben einer effizienten Struktur und den technischen Mitteln fehlte und was wohl auch weiter fehlt, ist eher der Mut zur Meinungsführerschaft.

Aber das allein ist auch kein Garant.

Mir wurde von einer LAG-Versammlung Anfang der 80er Jahre berichtet, in der man sich vehement gegen die Einführung von Koordinatoren in NRW aussprach. Viele von den dort versammelten hätten sich dann aber als erste beworben, als die Stellen später eingerichtet und ausgeschrieben waren.

Ähnlich war es mit den Führungsaufsichtsstellen und den dort tätigen Sozialarbeitern, die in der Regel aus dem Bewährungshelferfundus kamen und üblicherweise nach A12 bezahlt wurden. 1988 hatte sich der Gesamtvorstand der ADB einstimmig für die Abschaffung der Führungsaufsicht und damit eben auch der Führungsaufsichtsstellen ausgesprochen und so war auch die Haltung der meisten Bezirkssprecher in NRW. Jahre später traf ich Rahmen einer Amtshilfe auf einen der vehementesten Gegner der FA-Stellen. Er war inzwischen der Sozialarbeiter der dortigen FA-Stelle.

Als ich meiner Verwunderung Ausdruck gab, meinte er, dass es doch besser sei, er mache das, als jemand der dem gemeinsamen Gedanken der Bewährungshilfe fernstehe.

Es gab auch ein Gespräch mit einem Kollegen, der sich bei mir nahezu entschuldigte, dass er Sozialarbeiter der FA-Stelle geworden sei. Es sei für ihn die einzige Chance gewesen, an eine A 13-Stelle zu kommen. Das ist in Ordnung und das Streben nach Glück steht nicht nur jedem Amerikaner, sondern jedem Menschen zu.

Der Fehler ist kein menschlicher, sondern ein struktureller.

Die ersten Bewährungshelfer waren Angestellte und ihre Bezahlung richtete sich nach der Tarifordnung für Angestellte, abgekürzt TOA. Heute wird diese Abkürzung üblicherweise für den Täter-Opfer-Ausgleich benutzt. TOA war der Vorgänger des späteren BAT, der bis 2006 die Bezahlung der Angestellten im Öffentlichen Dienst

des Bundes und der Länder regelte. Die ADB gründete sich 6 Tage, nachdem zum 1.10.1953 die gesetzliche Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendgerichtsgesetz in Kraft getreten war. Ihr Ziel war die Organisation des Erfahrungsaustauschs der bundesweit verstreut und vereinzelt agierenden Bewährungshelfer. Man verstand sich weder als berufsständische Vertretung – wie denn auch für einen Beruf, dessen Konturen sich noch gar nicht abzeichneten - noch verstand man sich als möglicher Tarifpartner.

Ich habe darüber keine schriftlichen Belege gefunden, aber mir ist von Pionieren der ersten Stunde zugetragen worden, dass sich der Kollege Kutschbach, der in die Gewerkschaft ÖTV eingebunden war, erfolgreich für eine hohe Eingangsgruppierung, nämlich die nach BAT IVb, eingesetzt hatte. Ansonsten war die geringer entlohnte Einstufung nach BAT V üblich.

Insofern war das für die Bewährungshelfer zufriedenstellend geregelt und es ist verständlich, dass die ADB keinen weiteren Regelungsbedarf sah und Bewährungshelfer sich hinsichtlich von Tarifbedingungen oder Tariferhöhungen bei der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), dem Vorläufer von Ver.di, gut aufgehoben sahen.

Viele waren dort auch Mitglied, aber es gab auch Bewährungshelfer, die sich woanders besser eingebunden sahen. Bei den privatrechtlich organisierten Verbänden gab es eine Vielzahl von Bewährungshelfern, die dort Mitglied wurden und sich engagierten. Eben auch in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer, in der man allerdings nur über die Mitgliedschaft in der regionalen Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) eintreten konnte.

Aber die ADB, oder deren Landesarbeitsgemeinschaften war eben nicht die einzige Organisation, der sich Bewährungshelfer anschlossen. Man war in der ÖTV, der GEW, der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG), oder in Verbänden wie dem Landesverband der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege (LVS) oder dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH).

Ein Corpsgeist konnte sich so nicht entwickeln. Die Bewährungshelfer präsentierten sich auch innerhalb ihrer Untergliederungen auf Ebene der Bundesländer nicht als einheitliche Truppe, sondern als konkurrierende Subsysteme, denen der Kopf fehlte.

Ludwig Clostermann starb mit 92 Jahren im Jahr 1956, und bei allen Verdiensten um die Sache konnte er, der promovierte Jurist und Ex-Jugendrichter, doch nicht der

Kopf der Bewährungshelfer sein. Die erschlossen sich gerade ein neues Arbeitsfeld in der Sozialen Arbeit und sahen nach wenigen Jahren schon die an sie gerichteten Anforderungen ihres Anstellungsträgers sehr unterschiedlich. In ihrer Idealvorstellung wären sie lieber Helfer zur Selbsthilfe, Sozialarbeiter und Berater gewesen als - wie in der faktischen Beschreibung - Kontrolleure, Anpasser und Krisenmanager.

Zum Zeitpunkt der Umfrage der ADB im Jahr 1983¹⁶ war die Ent-idealisierung und Ent-solidarisierung der konkurrierenden Subsysteme soweit fort geschritten, dass von einer einheitlichen und einheitsstiftenden Arbeitsauffassung der Bewährungshelfer schon nicht mehr die Rede sein konnte. Die Chance dazu war schon 1963 – also 20 Jahre zuvor – vertan worden.

Durch ihre Ausbildung waren die Bewährungshelfer ja eher nicht auf ihre Tätigkeit im Arbeitsfeld vorbereitet worden. Da lag es nahe, dass ABD und DBH gemeinsam den Erfahrungsaustausch optimierten und Fortbildungskonzepte entwickelten, um neue Methoden wie etwa soziale Gruppenarbeit, in die Arbeit einzubinden. 1963 fand auf Initiative von Günter Obstfeld, der inzwischen Geschäftsführer der Deutschen Bewährungshilfe war, das erste „Einführungsseminar für neueingestellte Bewährungshelfer“ statt.

Vor allem ging es darum, die in Scharen auf die Bewährungshilfe einströmenden neuen Kollegen systematisch auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Das war als Problem und Aufgabe auch vom Bundesjustizministerium erkannt worden, das entsprechende Gelder bereitstellte und die DBH beauftragte, Seminare für neu-eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu konzipieren und anzubieten. Sie wurden in der Folge für jeden neuen Bewährungshelfer obligatorisch, und sie fanden in der Regel im Clostermann-Haus in Bad-Godesberg statt. Sie dauerten in den ersten Jahren zwei Wochen und ihre Inhalte hingen zum größten Teil von den Präferenzen der erfahrenen Kollegen ab, die diese Einführungsseminare durchführten. Das konnte durchaus schon mal experimentellen Charakter haben.

Hier ist zugunsten einer kreativen Vielfalt, die auch schon mal im Chaos geendet ist, die Chance verpasst worden, grundständiges Wissen weiterzugeben, das einheitsbildend hätte wirken können.

¹⁶ „Bestandsaufnahme der Strukturen und Organisationsform der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland“, Beihefte zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, Beiheft Nr.4, Deutsche Bewährungshilfe e.V., 1984

Heute dauern die Seminare für neueingestellte Bewährungshelfer nur noch eine Woche, aber auch das ist noch ausreichend Zeit, die Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse, MIVEA, zu erlernen.

Darin sehe ich für die Bewährungshelfer, deren Geschäft wie kaum ein anderes in der Sozialen Arbeit, die Prognostik ist, die Chance, eine Profession auszubilden: Durch die Handhabung eines gleichen Instrumentariums für alle, das geeignet ist, die interne wie die externe Kommunikation in einem professionellen Sinne zu standardisieren und damit erst eine tatsächliche Supervision und Evaluation der eigenen Arbeit ermöglicht.

Im Zuge der Etablierung – nicht der Professionalisierung - einer staatlich getragenen Bewährungshilfe kam im Lauf der Zeit eine in ihrer Vielfalt eher verwirrende Methodendiskussion auf. Klientenzentrierte Gesprächsführung, Gruppenarbeit, Gruppendynamik. All das floß in die Alltagstheorie der im Feld agierenden Bewährungshelfer zusammen, die sich immer noch in einem Arbeitsbereich sahen, in dem ihnen die Wissenschaftssicht – Pädagogik, Psychologie, Kriminologie – wenig Handlungsleitendes anzubieten vermochte.

Gleichwohl wurde alles Handeln von dem Optimismus gelenkt, mit der richtigen Methode könne man alle Störungen – eben auch Kriminalität – positiv bearbeiten. Das war keinesfalls die weltfremde Sicht von Sozialarbeitern, sondern darüber bestand durchaus gesellschaftlicher Konsens. Auch darüber, dass Kriminalität als die zwangsläufige Folge der Kumulation ungünstiger, eben kriminogener Faktoren, zu erklären sei.

Anders aber Hans Göppinger, der Begründer der Kriminologie in Deutschland:

„Jeder Straftat liegt eine Wertentscheidung gegen eine Rechtsnorm zugrunde. Es ist nicht die böse Gesellschaft, die den armen Menschen zu Kriminalität treibt, sondern vielmehr der selbst gewählte Lebensstil, der sich in seinen spezifischen Ausformungen häufig schon in der frühen Jugend bemerkbar macht und schließlich mehr oder weniger zwangsläufig zu Kriminalität führen muss.“¹⁷ Dieses Zitat ist aus dem Lehrbuch „Angewandte Kriminologie“ in der Ausgabe von 1985.

¹⁷ GÖPPINGER. H.: Angewandte Kriminologie. Springer-Verlag 1985, S. 16-29

Sozialarbeiter und eben auch Bewährungshelfer taten und tun sich mit einer solchen Sichtweise eher schwer. Göppingers Feststellung ist keine Bauchentscheidung oder rein subjektiv gefärbt, sondern eine wissenschaftliche. Sie ist das Fazit der ersten größer angelegten Kriminologischen Untersuchung, der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Diese Längsschnittuntersuchung begann 1965 und wurde bis 2001 nachuntersucht. An dieser Untersuchung waren Vertreter verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen beteiligt: Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Medizin und eben auch Sozialarbeit. Untersucht wurden zwei Stichproben. Eine sogenannte *Häftlingsgruppe* (H-Probanden) aus 200 männlichen Strafgefangenen, die zwischen 20 und 30 Jahren alt waren. Die *Vergleichsgruppe* (V-Probanden) waren 200 entsprechend junge Männer einer repräsentativen Gruppe von Nicht-Inhaftierten, wobei manche auch vorbestraft waren.

Das Untersuchungsergebnis zeigte, dass sich die Mitglieder der Häftlingsgruppe und der Vergleichsgruppe in Bereichen wie Herkunft, Sozialisationsbedingungen, Bildung und sozialer Status nicht signifikant unterschieden. Der Unterschied lag – wie die pointierte Feststellung Göppingers deutlich macht - nur im Umgang mit den vorgegebenen sozialen Bedingungen. Das ist später ja auch in der „Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern“¹⁸ von Schumann und seinen Mitarbeitern bestätigt worden. Diese Studie lief von 1988-2001, also über insgesamt 13,5 Jahre.

Neben der quantitativen (statistischen) Betrachtung der Ergebnisse der Jungtäter-Vergleichsuntersuchung kam es - nicht zuletzt durch die Mitwirkung von Michael Bock -, auch zu einer qualitativen Auswertung, die in der Folge zur Entwicklung der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)¹⁹ führte.

Das alles hätte ich Ihnen eigentlich gar nicht darlegen, sondern bestenfalls in Erinnerung rufen dürfen. Die Sozialarbeit war doch eben auch an dieser grundlegenden Jungtäter-Untersuchung beteiligt. Aber dass deren Erkenntnisse nun großen Einfluß auf die Ausbildung von Sozialarbeitern oder Bewährungshelfern – so es die denn gibt – gehabt hat, kann nicht konstatiert werden.

¹⁸ <http://www.amazon.de/Bremer-L%C3%A4ngsschnittstudien-%C3%9Cbergang-ehemaligen-Hauptsch%C3%BClern/dp/3779917041>

http://de.exocop.org/index.php/Bremer_L%C3%A4ngsschnittstudie_2:_Delinquenz_im_Lebenslauf

¹⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/MIVEA>

<http://www.lssp.uni-jena.de/ieschumedia/DVJJ/stud+Dokumentation/Dokumentation+Oetting.pdf>

http://de.exocop.org/index.php/Die_Untersuchungsmethode_MIVEA

Das nämlich ist das Dilemma: Das sich kein Paradigma herausbildete, das eine handlungsleitende Verbindung der Akteure im Bereich der Bewährungshilfe hätte schaffen können.

Ich hatte eben von einem strukturellen Fehler gesprochen, ohne ihn bisher aufgezeigt zu haben. Und es war eben schon von Widerständen die Rede, auf die die ersten Bewährungshelfer bei Justiz gestoßen sind. Da war mit Justiz die Strafrichter gemeint, die ihre Widerstände aber bald aufgaben und mit ihren Bewährungshelfern gut kooperierten.

Widerstände kamen aber ganz massiv aus der Verwaltung der Justiz vor Ort.

Obstfeld beschrieb das so: "... die haben uns sehr mißtrauisch beguckt. Wir waren ja in keiner Weise zu kontrollieren. Wir saßen alleine irgendwo, wir waren nicht bei der Justiz ansässig. Wir saßen privat, wir konnten tun und lassen, was wir wollten. Wir konnten kommen und gehen, wann wir wollten. Wir konnten uns die Arbeit einteilen, wie wir wollten. Da waren wir natürlich sehr suspekt für die Leute die bis dahin sehr streng in Kategorien gedacht hatten. Wir haben einige Amtmänner verschlissen, bis sich das so richtig eingespielt hatte."²⁰

Es erschien opportun, sich der besseren Akzeptanz wegen den obwaltenden Strukturen anzupassen und sich verbeamten zu lassen. Kollegen aus der Anfangszeit des Aufbaus der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik geben oft den Eindruck wider, sie seien innerhalb der Justiz mit deren rigiden und hierarchischen Strukturen als Paradiesvögel angesehen worden. Im Gegensatz zu allen anderen Beschäftigten (mit Ausnahme der Richter) hatten sie keine festen Anwesenheitszeiten, und ihre Arbeitsweise und Arbeitsabläufe erschien ohne Standards und verbindliche Handlungskonzepte nahezu unkontrollierbar. Obstfeld konstatiert: „...So wie ich das sehe, ist das mit ein Grund gewesen, die Verbeamtung intensiver anzustreben, Wir meinten, das wir als Angestellte der Justiz gegenüber den Beamten am Gericht kaum eine Chance hatten uns durchzusetzen, wenn wir nicht zumindest gleichrangig eingestuft würden.

Und das war ein Grund mit, dass wir sagten, also müssen wir auch Beamte werden...“²¹

²⁰ Zurnieden in DBH-Materialien Nr.3; S.8

²¹ Obstfeld, ebd. S.9

Dieser Prozess war Ende der 70er Jahre in allen Bundesländern abgeschlossen.

Während es den Bewährungshelfern in den 50er Jahren noch gelungen war, im BAT eine Sonderstellung zu erreichen, gelang ihnen das bei der Verbeamtung nicht. Eine Sonderlaufbahn wurde ihnen nicht eingeräumt, und es blieb nur die Einordnung in den sog. gehobenen Dienst, mit den Besoldungsstufen von A 9 bis A 13.

Waren zuvor die Bewährungshelfer bestenfalls in zwei BAT-Stufen eingruppiert – wenn etwa der geschäfts- oder federführende Kollege wegen dieser Mehrarbeit BAT IVa erhielt - war die Arbeit nun in 5 unterschiedliche Besoldungsstufen unterteilt worden. Das mag die seinerzeit frisch als Beamte Übernommenen nicht so sehr gestört haben, weil das kaum mit Einkommenseinbußen verbunden war.²²

Für die nachfolgend neueingestellten Kolleginnen und Kollegen Bewährungshelfer aber führte dies zu einer Situation, die man so nicht bedacht hatte: Sie wurden zu ständigen Konkurrenten um die wenigen Beförderungsstellen. Und damit entbrannte eine Status- und Besoldungsdiskussion, die zu einer langanhaltenden und heftig geführten Debatte über die Validität dienstlicher Beurteilungen führte, da davon ja nun das berufliche Weiterkommen abhing.

Daran hat auch nichts geändert, dass später die Beurteilung nicht mehr ausschließlich von fachfremden Juristen, sondern unter Beteiligung dienstvorgesetzter Fachkollegen stattfindet.

Die Situation ist die, dass jeder jederzeit jedes Konkurrenten um die knapper werdenden Beförderungsstellen ist, und wer beim Rennen unterliegt, muss einige Jahre warten, bis sich ihm eine neue Chance auftut.

Was ist das für ein Unfug, dass ein jeder glaubt, in seiner Karriere mit einer A13 Stelle in die Pension zu gehen? Maximal 5 % werden das schaffen, das heißt, dass 95 von 100 es nicht schaffen können.

Nicht die Beurteilungsrichtlinien müssen auf den Prüfstand, sondern die Struktur, die 5 Besoldungsstufen für die gleiche Arbeit vorsieht. Das ist Unfug und muss auch so benannt werden.

A11 für alle Bewährungshelfer, A12 für die, die Dienststellen leiten und A 13 für die, die eine große, resp. mehrere kleine Dienststellen leiten.

Wäre diese Sonderlaufbahn gleich so eingerichtet worden, hätten wir uns einige un-

²² Zudem geschah dies nicht zwangsweise, sondern auf Antrag. Wer also weiter Angestellter bleiben wollte, blieb dies bis zur Pensionierung auch.

selige Diskussionen erspart und hätten uns mehr inhaltlichen Problemen widmen können.

Ich habe aus privaten Gründen über 32 Jahre parallel zu meiner beruflichen die berufliche Entwicklung einer Sozialarbeiterin verfolgen können, die beim Jugendamt einer Großstadt angestellt war, und dort im Rahmen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) in einer Dienststelle innerhalb eines Sozialen Brennpunkts arbeitete.

Es gab dort nur Angestellte, und in all den Jahren ist es zu keinen Diskussionen über die Bezahlung gekommen. Vielmehr waren die Diskussionen von Inhalten bestimmt, die sich um eine Verbesserung der Arbeit drehten, und das war auch Gegenstand von gemeinsam besuchten Fortbildungen. Zudem kam es immer wieder einmal zu einem Wechsel der Akteure, da es durchaus üblich war, in mehreren Dienststellen des ASD Erfahrungen zu sammeln. Da wurden dann neue Ideen und Arbeitsweisen eingebracht, die diskutiert wurden. Und die dort beschäftigten Akteure brachten ihrerseits neue Ideen ein, wenn sie in eine andere Dienststelle überwechselten. Das konnte auch schon mal die Leiterin der Dienststelle sein, die es woanders hinzog. Und es gab natürlich auch Rückkehrer.

All das ist in der Bewährungshilfe nicht möglich. Nicht nur die Besoldungsfrage muss auf den Prüfstand, sondern der Status an sich.

Alle von mir Interviewten halten die Verbeamtung für den größten Fehler in der Geschichte der Bewährungshilfe. Die Anerkennung, die sich die Bewährungshilfe im Lauf ihrer Entwicklung erworben hat, hat nämlich nichts mit dem Status ihrer Mitarbeiter, sondern mit der Arbeit ihrer Mitarbeiter zu tun. Deren Inhalte hat die Justiz nie würdigen können und wir haben sie nie verständlich genug transportiert.

Den Nimbus des Hortes der Innovation hat die Bewährungshilfe offenkundig schon früh verloren.

Im Zuge der Strafrechtsreform von 1969 kam es zu Beginn der 70er Jahre zu Diskussionen über die Einrichtung sogenannter Sozialtherapeutischer Anstalten.

Die sah man nun als den Mittelpunkt der Innovation. Viele Bewährungshelfer der ersten Stunde, so auch Alfons Bickel, gingen dort hin.

„...**Reiners:** Du hast die Bewährungshilfe ja 1972 nach 16 Jahren verlassen. Was war der Grund?

Bickel: Die geplante Humanisierung und Differenzierung des Strafvollzugs durch sozialtherapeutische Abteilungen hat mich fasziniert und hat meine Neigung zur Pionierarbeit wieder geweckt. Die Justizvollzugsanstalt in Erlangen bot mir die Stelle als stellvertretender Leiter an, mit der ministeriellen Zusage, die in der Zwischenzeit in der Strafrechtspflege bei der DBH immer wichtiger gewordene Fort- und Weiterbildung neben der Anstaltsarbeit kontinuierlich fortführen zu können. Ich bin dann die letzten 10 Jahre im Staatsdienst an die Vollzugsschule nach Straubing geholt worden. Ich war zuständig für die Abteilung Ausbildung und Fortbildung des allgemeinen und gehobenen Vollzugsdienstes und der besonderen Fachdienste.

Wir haben mit Zustimmung des Ministers neben dem Fortbildungsangebot an der Schule auch alle bayerischen Justizvollzugsanstalten besucht und berufsbegleitende Teamsupervision angeboten und durchgeführt

Reiners: Das zuständige Ministerium für den Strafvollzug hat also deine Qualität erkannt, die Bewährungshilfe aber nicht.

Bickel: Ich habe erkannt, dass meine berufliche Neigung schwerpunktmäßig immer mehr auf der Aus- und Fortbildung lag. Als Arbeitsfeld hat sich mir der Strafvollzug angeboten.

Reiners: Das ist ja eigentlich bedauerlich, dass die Bewährungshilfe von der Möglichkeit eines solchen Innovationsprozesses keinen Gebrauch gemacht hat.

Bickel: Solche Innovationen waren offensichtlich in der Bewährungshilfe nicht gefragt. Im Gegensatz zur Bewährungshilfe haben wir unter dem Dach des bayerischen Justizvollzugs breiten Raum erhalten, den Mitarbeitern moderne Fortbildungsangebote anzubieten. Erfreulicherweise wurde unser Angebot von den Bediensteten gerne angenommen und sogar gefordert.

Reiners: Gilt diese Nichtinanspruchnahme von Innovationspotenzial nicht auch für die anderen Supervisoren, die auch innerbetrieblich nicht so recht zum Zuge kamen?

Bickel: Ja. Theo Quadt ist ja zum Beispiel auch an die Justizvollzugsschule gegangen und Albert van Heek an die Fachhochschule. Auch einige andere besonders befähigte Kollegen haben sich anderweitig orientiert.“²³

Alfons Bickel hatte die Bewährungshilfe 1972 verlassen. Mit der Strafrechtsreform von 1969 war gerade erst die *Zuchthausstrafe* zugunsten der einheitlichen Freiheitsstrafe abgeschafft und Alternativen zum Freiheitsentzug erweitert worden. Das war

²³ Außensicht der Innensicht, Bickel, S. 118

etwa die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe, oder die nun größeren Möglichkeiten, eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Das nun auch im vermehrten Maße für Erwachsene und die Bewährungshelfer, deren Klientel aus Jugendlichen und Heranwachsenden bestand, warfen die bange Frage auf, ob sie der Betreuung erwachsener Probanden überhaupt gewachsen waren.

Das war ein Quantensprung, der zu bewältigen war.

Und das musste auch erst einmal in den Köpfen der Strafrichter ankommen.

Viele von ihnen sahen in einer Strafaussetzung zur Bewährung – die in Zeiten ihrer Ausbildung nicht zur Diskussion stand – eine nicht vertretbare Aufweichung ihres Schuldspruches, der doch regelgerecht zustande gekommen war. Juristen haben den Menschen schon immer als Subjekt und Gestalter seiner Möglichkeiten und Ressourcen und nicht primär als tragische Opfer seiner defizitären Entwicklung und von gesellschaftlichen Bedingungen gesehen. Der Mensch ist im Sinne der Aufklärung frei in seinen Entscheidungen. Die Rechtstreuen haben sich für das Gute entschieden und die anderen eben für das Schlechte, und hatten deswegen die Härte des Strafgesetzes zu erfahren.

Die Sozialarbeiter, bzw. Bewährungshelfer, haben zwar im Rahmen einer Fortbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung auch verinnerlicht, dass der Mensch Subjekt und Gestalter seiner Möglichkeiten und Ressourcen ist. Aber es war ihnen nicht klar, wie sehr diese Erkenntnis den Austausch mit den Strafrichtern erleichtert hätte.

Wir haben insgesamt zu wenig Mühe und Geduld darauf verwendet, den tatsächlichen Inhalt, den Kern unserer Arbeit zu transportieren. Der liegt darin, dass wir in der Lage sind, eine hilfreiche Beziehung zu durchaus „schwierigen“ Menschen aufzubauen, und diese Beziehung eine derartige Qualität erreichen kann, dass darüber eine nachhaltige Verhaltensveränderung erfolgt.

An der Hochschule kann ich Studierenden viel über den Rechtsrahmen und die strukturellen Bedingungen der Arbeit eines Bewährungshelfers vermitteln. Aber die Bereitschaft und die Fähigkeit, derartige Beziehungen aufbauen und – mit Verlaub - auch aushalten zu können, müssen sie als Voraussetzung schon mitbringen. Wer nicht rechnen kann, sollte nicht Mathe studieren. Wer sich nicht mit seiner ganzen

Person authentisch auf andere Menschen einlassen kann, hat mit Sozialarbeit die falsche Studienwahl getroffen.

Anfangs hatten die Bewährungshelfer ihre Büros oft in ihren Privatwohnungen, hielten dort auch Sprechstunden ab und bewahrten dort auch die Akten auf. Einer der von mir Interviewten schilderte, wie in der ersten Geschäftsprüfung der ausübende Jurist, ungläubig durch Augenschein feststellen musste, dass sich das Büro tatsächlich in der Privatwohnung befand.

Mit dem Inhalt der Aktenvermerke konnte er so wenig anfangen, wie mit den Berichten, zu denen er sich so gut wie keine Aufzeichnungen machte.

Beim Verlassen der Wohnung strich er auf der Treppe mit dem Finger über den oberen Rand der dort hängenden Bilder und im Geschäftsprüfungsbericht fand sich darüber denn eine recht umfangreiche Passage, auf der die Bewertung der Arbeit des Kollegen fußte.

Der Staub ist heute digitalisiert, ansonsten ist er gleich geblieben.

Putzen wir unseren Beritt, wenn Sie mir diese etwas schräge Metapher gestatten, und wirbeln wir den Staub auf, der sich in etwas mehr als einem halben Jahrhundert auf die Idee der Bewährungshilfe gelegt hat. Wir sehen die Idee dann wieder klarer.

Und wir sollten uns mehr darauf besinnen, für wen wir eigentlich da sind.

Den ersten Probanden, dessen Betreuung ich als Bewährungshelfer 1978 übernommen habe, hatte ich am Ende meiner Dienstzeit wegen eines leichteren Vergehens noch einmal zu betreuen.

Als er von meiner Vertretung erfuhr, dass ich wegen einer Erkrankung vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden muss, ist er in Tränen ausgebrochen.

Von meinem Arbeitgeber ist mir derartiges nicht bekannt geworden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.